Informationen zur Nächtigungstaxe für Unterkunftgeber

gemäß § 12 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. Nr. 27/2022
Stand November 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Überblick 2
B. Abgabenpflicht 2
1) Wer ist abgabepflichtig? 2
2) Was ist eine Gästeunterkunft? 3
C. Einhebungsverpflichtung 3
D. Nächtigungstaxensätze 3
E. Befreiungen von der Nächtigungstaxe 3
F. Pauschalierung der Nächtigungstaxe 5
G. Abgabenschuld und Fälligkeit 5
H. Pflichten des Unterkunftgebers 5
1) Gesonderter Ausweis der Nächtigungstaxe auf der Rechnung 5
2) Aufzeichnungspflichten 5
3) Fristen auf der Ebene Unterkunftgeber/Gemeinde 6
4) Preisauszeichnung durch den Unterkunftgeber 6
5) Meldepflicht im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer (z.B. über AirBnb) 6
I. Zielgerichteter Abgabeneinsatz für die Tourismusentwicklung in NÖ 7
J. Kontrolle 7

A. Überblick

Die Nächtigungstaxe ist im § 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. Nr. 27/2022, geregelt und unter dem folgenden Link abrufbar:

http://www.noe.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Gesetz_verordnungen_informationen.html

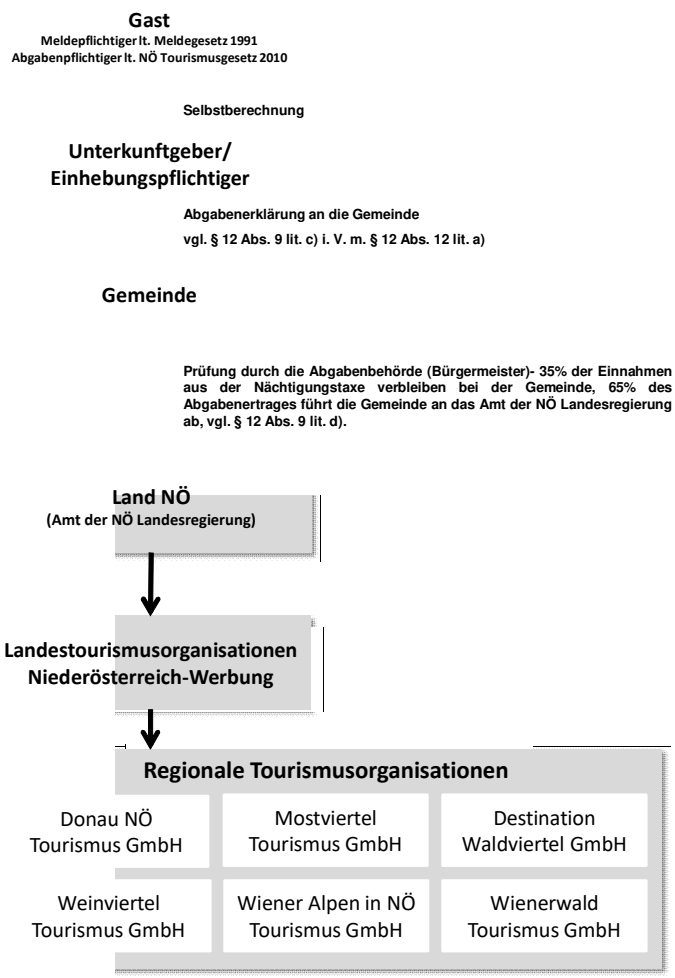

Nächtigungstaxe

Die Nächtigungstaxe ist eine gemeinschaftliche Landes-abgabe, die zu 35% in den Gemeinden verbleibt. Die übrigen 65% werden mit dem Land NÖ verrechnet. Es handelt sich dabei um eine Selbstberechnungsabgabe.

B. Abgabenpflicht

1) Wer ist abgabepflichtig?

Die Abgabenpflicht entsteht beim Gast, der gegen Entgelt oder unentgeltlich in einer Gästeunterkunft nächtigt. Der Besteuerungsgegenstand ist also die Nächtigung, ganz egal, ob es sich um eine entgeltliche oder unentgeltliche Beherbergung (z.B. Nächtigung als Gewinn) handelt.

2) Was ist eine Gästeunterkunft?

Die unter die Gästeunterkunftsdefinition fallenden Gästeunterkünfte werden beispielhaft (demonstrativ) angeführt. Es handelt sich nicht um eine abschließende (taxative) Aufzählung.

Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und der Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt dienen, insbesondere

- im Rahmen der gewerblichen Beherbergung,
- im Rahmen der Privatzimmervermietung im Sinne des Artikel III der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974,
- in Kur- und Erholungsheimen,
- in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl. 7600 idgF. LGBl. Nr. 90/2020, anerkannten Kurorten,
- in Ferienwohnungen,
- auf Campingplätzen oder
- im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer.

Unter vorübergehend wird ein ununterbrochener Aufenthalt bis zu zwei Monaten verstanden.

C. Einhebungsverpflichtung

Der **Unterkunftgeber** ist zur ordnungsgemäßen Einhebung und Abfuhr verpflichtet, er wird mit der Entrichtung der Nächtigungstaxe des Gastes Schuldner und haftet für die Entrichtung und Abfuhr der Nächtigungstaxe.

D. Nächtigungstaxensätze

Die jeweils gültigen Nächtigungstaxensätze können unter folgendem Link abgerufen werden:
http://www.noe.gv.at/noe/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Naechtigungstaxensaetze.html

E. Befreiungen von der Nächtigungstaxe

Von der Nächtigungstaxenpflicht befreit sind:

- **Kinder** bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bei Nächtigungen in Gästeunterkünften.

- **Jugendliche** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei Nächtigungen in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder Ferienlagern, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden.
  Die inländische Wohlfahrtseinrichtung bzw. Jugendorganisation muss entweder als Eigentümer oder Betreiber nachgewiesen werden. **Nicht befreit**: Personen über 18 Jahre bei Nächtigungen in diesen Einrichtungen.

- **Schüler** bei Nächtigungen in Gästeunterkünften aus Anlass des Schulbesuches.
  Nächtigung aus Anlass des Schulbesuches bedeutet den Bezug einer Nächtigung in einer

Gästeunterkunft zu Schulzwecken (z.B. auch Nächtigungen anlässlich von Lehrveranstaltungen, Übungen, Projektwochen, Exkursionen). Nicht befreit sind private Nächtigungen.
Unter **Schulen** werden neben den Pflichtschulen (Vollendung 9. Schuljahr) auch die weiterführenden mittleren und höheren berufsbildenden Schulen (z.B. HTL, Handelsschule, HAK) sowie die allgemeinbildenden Schulen (Oberstufe Gymnasium) bis zum Fachabschluss bzw. zur Matura verstanden.
Nicht darunter fallen: Collegs, Fachhochschulen, Universitäten und Hochschulen; auch nicht Schulungen im Rahmen der Erwachsenenbildung.
Nicht befreit: Begleit- und Aufsichtspersonen fallen nicht unter diese Befreiungsbestimmung.

- **Präsenzdiener bzw. Zivildiener** - Grundwehrdiener und Zivildiener bei Nächtigungen in Gästeunterkünften in Ausübung dieser Dienste. Der „militärische Präsenzdienst“ wird durch § 19 Wehrgesetz 2001 näher definiert. Darunter fallen der Grundwehrdienst, Milizübungen und weitere Arten des Präsenzdienstes. „In Ausübung des militärischen Präsenzdienstes/Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes“ bedeutet den Bezug einer Nächtigung in einer Gästeunterkunft zur Absolvierung dieser Dienste. **Nicht befreit**: Privat indizierte Nächtigungen von Präsenz- und Zivildienern.

- **Lehrlinge** – Gewerbliche und land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge bei Nächtigungen in Gästeunterkünften aus Anlass ihrer Berufsausbildung.
  Lehrling sowohl im gewerblichen als auch im land- und forstwirtschaftlichen Bereich ist eine Person im dualen Ausbildungssystem (zwei Lernorte: Lernort Betrieb/Lernort Berufsschule). Nächtigung als Lehrling bedeutet den Bezug einer Nächtigung zum Berufsschulbesuch bzw. zur Absolvierung der Ausbildung im Lehrbetrieb (z.B. Nächtigungen anlässlich von Montagen bzw. anlässlich von Lehrveranstaltungen) in einer Gästeunterkunft. In diesen Fällen nächtigt eine Person als Lehrling und ist somit befreit. **Nicht befreit**: die Nächtigung des Lehrlings, die privat indiziert ist.

- **Asylanten** – Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, bei Nächtigungen in Gästeunterkünften.

- **Dauermieter/Dauercamper** – Personen bei Nächtigungen in Gästeunterkünften oder Campingplätzen nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 2 Monaten.
  Unter einem **ununterbrochenen Aufenthalt** von zwei Monaten ist ein Zeitraum von 60 unmittelbar aufeinander folgenden Nächtigungen zu verstehen. Bei einem ununterbrochenen Aufenthalt über einen längeren Zeitraum als zwei Monate ist daher für die ersten 60 Nächtigungen die Nächtigungstaxe zu entrichten. Der weitere ununterbrochene Aufenthalt in derselben Gästeunterkunft ist taxenbefreit („Dauermieter/Dauercamper“).

- Personen, die in stationären **Pflegeeinrichtungen** im Sinne des § 47 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 nächtigen.

- Nächtigungen in **Schutzhütten** mit überwiegendem Lagerbetrieb. Dies bedeutet, dass die Lagerbetten über 50% der Anzahl der gesamten zur Verfügung stehenden Betten ausmachen.

Nachweispflicht für Befreiungen
Personen, die eine Befreiung von der Abgabenpflicht beanspruchen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der volle Taxenbetrag einzuheben.

F. Pauschalierung der Nächtigungstaxe

Die Pauschalierung ist dann anzuwenden, wenn dieselbe Person in derselben Gästeunterkunft während eines Kalenderjahres mehrmals vorübergehend, insgesamt mindestens über 2 Monate bzw. 60 Tage, nächtigt. Berechnungsgrundlage für die jährliche Pauschalierung ist eine Aufenthaltsdauer von zwei Monaten im Jahr, dies entspricht 60 Nächtigungen. Geht dieser unterbrochene Aufenthalt über mehrere Jahre, ist die pauschalierte Nächtigungstaxe pro Kalenderjahr zu entrichten.

G. Abgabenschuld und Fälligkeit

Die Abgabenschuld beginnt mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung, spätestens jedoch nach 60 unmittelbar aufeinander folgenden Nächtigungen. Mit der letzten Nächtigung entsteht der Abgabenanspruch und ist die Abgabe fällig. Der Gast hat die Nächtigungstaxe spätestens am Tag der Fälligkeit an den Unterkunftgeber zu entrichten.

H. Pflichten des Unterkunftgebers

1) Gesonderter Ausweis der Nächtigungstaxe auf der Rechnung

Bei entgeltlicher Beherbergung ist die Nächtigungstaxe verpflichtend gesondert auf der Rechnung auszuweisen. Die Nächtigungstaxe ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Es ist gleichgültig, ob das Nächtigungsentgelt vom Gast selbst oder durch einen Dritten (z.B. Dienstgeber, Gewinnspielveranstalter) für diesen Gast geleistet wird. Bei unentgeltlicher Beherbergung wird das Gästeverzeichnis als ausreichender Beleg angesehen.

2) Aufzeichnungspflichten

Der Unterkunftgeber hat Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen eine möglichst einfache, kostensparende und vollständige Einhebung der Nächtigungstaxe sicherstellen. Jedenfalls haben die Unterkunftgeber zugleich mit der Abfuhr der Nächtigungstaxe an die Gemeinde über die Zahl der beherbergten Personen, die Zahl der abgabenpflichtigen und der nicht abgabenpflichtigen Nächtigungen sowie die sich daraus ergebenden Abgabenbeträge Meldung zu erstatten. Für diese Meldungen sind die von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden Unterlagen oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die elektronische Datenübermittlung zu verwenden. Diese Angaben bei der Abrechnung stellen eine Abgabenerklärung dar. **Jede Gemeinde hat die vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Abgabenerklärungsformulare den einhebungspflichtigen Unterkunftgebern zur Verfügung zu stellen, damit die monatlichen Abrechnungen mit der Gemeinde erfolgen können**.

Unterkunftgeber, die Betreiber eines Campingplatzes sind, haben ein Verzeichnis der Unterkünfte, die länger als zwei Monate in der Saison am Campingplatz auf- oder abgestellt werden, zu führen, aus dem der über die Unterkunft Verfügungsberechtigte, sofern vorhanden, ihr Kennzeichen, der Tag der Aufstellung und der Tag der Entfernung der Unterkunft, hervorgehen.

Soweit im NÖ Tourismusgesetz 2010 keine abweichenden Aufzeichnungsregelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der BAO.

3) Fristen auf der Ebene Unterkunftgeber/Gemeinde

Der Unterkunftgeber hat die eingehobenen Nächtigungstaxen bis zum 15. des Folgemonats an die Gemeinde ohne weitere Aufforderung abzuführen (z.B. der Unterkunftgeber führt die Nächtigungstaxe für den Monat Jänner 2021 bis spätestens zum 15. Februar 2021 an die Gemeinde ab).

Nächtigungstaxe Jänner	bis zum 15.02. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Februar	bis zum 15.03. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe März	bis zum 15.04. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe April	bis zum 15.05. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Mai	bis zum 15.06. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Juni	bis zum 15.07. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Juli	bis zum 15.08. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe August	bis zum 15.09. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe September	bis zum 15.10. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Oktober	bis zum 15.11. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe November	bis zum 15.12. an die Gemeinde
Nächtigungstaxe Dezember	bis zum 15.01. an die Gemeinde

Die Gemeinden haben für jedes Kalendervierteljahr jeweils bis zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres den eingehobenen Anteil des Landes am Abgabenertrag der Nächtigungstaxen an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung abzuführen.

4) Preisauszeichnung durch den Unterkunftgeber

Gastgewerbetreibende und Privatzimmervermieter haben in jedem der Beherbergung dienenden Zimmer (in jeder Ferienwohnung) den Beherbergungs- bzw. Pensionspreis unter Angabe des Leistungsumfanges durch Anschlag oder Auflegen eines Preisverzeichnisses auszuzeichnen (§ 7 Preisauszeichnungsgesetz – vgl. www.ris.bka.gv.at).

5) Meldepflicht im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer (z.B. über AirBnb)

Wer beabsichtigt, Personen im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer zu beherbergen und sich dafür bei einem Online-Diensteanbieter (wie z.B. AirBnb) registriert, hat dies der Gemeinde, in welcher die Gästeunterkunft gelegen ist, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen ab tatsächlich erfolgter Registrierung, schriftlich zu melden.

Wer tatsächlich Personen im Rahmen der entgeltlichen Überlassung sonstiger Privatunterkünfte bzw. Zimmer beherbergt, hat dies der Gemeinde, in welcher die Gästeunterkunft gelegen ist, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Tagen, gerechnet ab dem ersten Tag der tatsächlich erfolgten Beherbergung einer Person, schriftlich zu melden. Wer dieser Meldepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist von den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,--, zu bestrafen.

I. Zielgerichteter Abgabeneinsatz für die Tourismusentwicklung in NÖ

Die Verwendung der Nächtigungstaxen ausschließlich für die niederösterreichische Tourismusentwicklung ist Vorgabe. Hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Ertragsanteile der Gemeinden an der Nächtigungstaxe besteht die Pflicht, einmal jährlich die Gemeindebevölkerung darüber schriftlich zu informieren.

J. Kontrolle

Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Nächtigungstaxe durch den Unterkunftgeber zu überwachen (insbesondere durch Einsicht in Aufzeichnungen sowie Außenkontrollen entsprechend den Vorgaben der BAO).
Zu diesem Zweck hat die Gemeinde jedenfalls Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Unterkunftgeber abgerechneten Taxenbeträge zu führen. Diese Angaben bei der Abrechnung stellen eine Abgabenerklärung dar. Der Unterkunftgeber hat der Gemeinde die der Berechnung dienlichen Nachweise vorzulegen und alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.
Die Landesregierung ist berechtigt, die Mitwirkung der Gemeinden an der Einhebung zu überwachen.
Soweit im NÖ Tourismusgesetz 2010 keine abweichenden Kontrollregelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der BAO.